

## Information

### über die derzeit gültigen Mietobergrenzen in Stuttgart

Dieses Merkblatt soll der Orientierung dienen, wenn Sie beabsichtigen, eine Wohnung in Stuttgart anzumieten und Sie voraussichtlich Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch in Anspruch nehmen müssen. Eine Anerkennung der Kosten der Unterkunft kann nur bis zur Höhe der Mietobergrenze erfolgen. Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben, nehmen Sie bitte Kontakt zu dem Bürgerservice Soziale Leistungen bzw. zum Job Center auf, in dessen Bezirk Ihre künftige Wohnung liegt und lassen Sie sich bestätigen, in welchem Umfang die künftigen Unterkunftskosten anerkannt werden können.

Für die Berechnung der Mietobergrenze ist folgendes Prüfschema anzuwenden:

#### Maximale Wohnungsgröße:

Haushaltsgröße	maximale Wohnungsgröße (m <sup>2</sup> )
1 Personenhaushalt	45
2 Personenhaushalt	60
3 Personenhaushalt	75
4 Personenhaushalt	90
5 Personenhaushalt	105
6 Personenhaushalt	120
jede weitere Person	15

#### Mietpreis pro m<sup>2</sup>:

(Miete = Netto-Kaltmiete: Miete ohne Nebenkosten; ohne Heizung)

Wohnungsgröße (anrechenbare Wohnfläche)	bis Baujahr 1960 (max. €/qm)	Baujahr 1961 – 1968 (max. €/qm)	Baujahr 1969 – 1990 (max. €/qm)	ab Baujahr 1991 (max. €/qm)
bis 60 qm	5,95	6,80	7,10	8,05
bis 90 qm	5,70	6,45	6,80	7,55
ab 91 qm	5,03	5,90	6,40	7,40
Kleinwohnung bis 25 qm (Zuschlag 40% des Werts bis 60 qm)	8,33	9,52	9,94	11,27

Die Mietobergrenze ergibt sich, indem der maßgebliche m<sup>2</sup>-Preis mit der **tatsächlichen** Fläche der Mietwohnung multipliziert wird, wobei als Obergrenze die aufgrund der Personenzahl maximal zugestandene Wohnfläche gilt.

Beispiel: Ein Ehepaar mietet eine Wohnung mit 55 m<sup>2</sup> Wohnfläche, Baujahr 1980.

Mietobergrenze: 55 m<sup>2</sup> x 7,10 € = 390,50 €

Beträgt die Wohnfläche 65 qm: 60 m<sup>2</sup> x 7,10 € = 426,00 €.

Mit freundlichen Grüßen  
Landeshauptstadt Stuttgart  
Sozialamt Abteilung Sozialleistungen